

So stehen im Fürstbistum Münster mit dem Münsteraner Offizialat und dem Kölner Offizialat sowie dem apostolischen Nuntius drei Gerichtsinstanzen im Mittelpunkt der Überlegungen. Demgegenüber sind die Streitigkeiten um den Instanzenzug im Fürstbistum Osnabrück sowie im Hochstift Hildesheim anhand jeweils eines Rechtsstreites analysiert worden. Bei den Zuständigkeitsstreitigkeiten aus Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Lauenburg und Lippe werden insbesondere die politischen Implikationen des Streits um die Gerichtsbarkeit als Hoheitsrecht thematisiert. Demgegenüber spielten in der Reichstadt Hamburg offenbar Fragen der sachlichen Zuständigkeit eine große Rolle; was in gewisser Weise auch für das Herzogtum Jülich-Berg gilt, wobei hier auch Probleme persönlicher Zuständigkeit von Belang gewesen sind.

Basierend auf einer riesigen Materialfülle entwirft Peter Oestmann in souveräner Beherrschung der Quellenanalyse mit einer den Leser durchaus auch bereichernden, bisweilen blumenreichen Sprachgewalt und einer nicht zu übersehenden Liebe zum Detail ein breites Panorama juristischer Streitkultur im Alten Reich. Dankenswerterweise schließt jedes einzelne der neun Kapitel mit einer knappen Zusammenfassung der Ergebnisse, was die Bedeutsamkeit der ausführlichen Thematisierung auch subtiler Einzelheiten für die grundsätzliche Fragestellung immer wieder präsent werden lässt.

In zwei Punkten ist dem Autor allerdings zu widersprechen: Erstens wagt Oestmann – entgegen seiner an vielen Stellen artikulierten Abneigung gegen quantifizierende Bewertungen – durchaus vorsichtige, streng auf seine Quellenbasis beschränkte Quantifizierungen (so z. B. auf S. 227). Vielleicht sollte man Einzelfalluntersuchungen weniger als Gegensatz zu quantitativen Analysen sehen, die unter bestimmten Gesichtspunkten und unter Beachtung des jeweiligen quellenspezifischen Kontextes durchaus sinnvoll sein können. Zweitens beginnt Verfasser seine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Gesamtwerkes mit dem lapidaren Satz: „Es gibt kein Gesamtbild.“ Wenn aber zu bilanzieren ist, dass aufs Ganze gesehen unklar bleibt, welche Sachen weltlich oder geistlich waren, und wo die Trennlinie zwischen beiden Rechtsbereichen verlief, dann vermittelt diese „Vormoderne Buntheit“ doch auch ein Gesamtbild, das zudem immerhin strukturelle Gemeinsamkeiten aufweist (S. 716). Sich ähnelnde Sachverhalte zu Kompetenzstreitigkeiten über Territoriumsgrenzen hinweg, die Existenz eines abgrenzbaren Arsenal rechtlicher Denkfiguren, partikuläre Vielfalt und beredendes Schweigen bezüglich religiöser Argumente vor Gericht, wie sie Oestmann konstatiert, haben offenbar übergreifende Bedeutung gehabt und vermitteln in dieser Allgemeinheit eben doch ein Gesamtbild. Was zweifellos fehlt – und insofern ergibt sich in der Tat kein Gesamtbild – ist ein modernen Vorstellungen entsprechendes System von Zuständigkeiten und Kompetenzen im Rahmen einer umfassenden Gerichtsverfassung des Alten Reiches; das hat es offenbar nicht gegeben.

Bernd Schildt

Sigrid *Jahns*: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Teil I: Darstellung (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hg. von Friedrich *Battenberg*, Alfred *Cordes* u. a., Band 26, Teil I). Köln/Weimar/Wien: Böhlau-Verlag 2011. XVI, 783 S., 8 Karten, 3 Abb., 2 Verwandtschaftstafeln. ISBN 978-3-412-06403-7. € 59,90

Die stark erweiterte Gießener Habilitationsschrift beruht auf den Biographien von 128 Assessoren bzw. zum Assessorat präsentierten Personen in der Zeit von 1740 bis zum Ende des Alten Reichs, die bereits 2003 in zwei umfangreichen Materialienbänden publiziert wur-

den. Darin wurden die Abstammung, Vor- und Nachkarriere, besonders aber die Umstände der Berufung an das Reichskammergericht eingehend erforscht. Die Rekrutierung des Wetzlarer Richterpersonals erstreckte sich auf das ganze Reichsgebiet, so dass die genannten Bände naturgemäß auch für den deutschen Südwesten einschließlich Württembergs von Bedeutung sind. Namentlich die Präsentationen für den evangelischen Assessor des Schwäbischen Kreises geben Einblicke in den Anteil Württembergs am Kameralkollegium. Das Herzogtum nahm hier als weltlicher kreisaußerschreibender Fürst Vorrechte in Anspruch, die allerdings auf den Widerstand Badens stießen. Ausgerechnet die Präsentation des nachmals prominentesten der jemals von Württemberg qua Schwäbischer Kreis benannten Assessoren, des neben Ludolf und Cramer auch bedeutendsten Kameralschriftstellers des 18. Jahrhunderts, Johann Heinrich Harpprecht (1745–1783 im Amt), veranlasste 1740 einen heftigen Streit zwischen den beiden wichtigsten weltlichen Fürstentümern des Kreises. Württemberg brachte den aus der bekannten Tübinger Professorendynastie stammenden Harpprecht zwar durch, doch kam später auch der von Baden-Durlach vorgeschlagene Johann Wilhelm Riedesel von Eisenbach aufgrund einer kurpfälzischen Präsentation Karl Theodors ebenfalls in das Kollegium. 1779 vereinbarte man einen Turnus, der Baden allerdings nicht mehr viel nützte, weil der vom Markgrafen präsentierte letzte evangelische Assessor nicht einmal mehr dazu kam, vor der Auflösung des Alten Reichs seine Proberelation abzulegen.

Eingehend befasst sich die Autorin mit der geographischen Streuung der Herkunft von Assessoren bzw. Präsentierten, und zwar getrennt nach Orten der Geburt und der Vorkarrieren. Für den Südwesten lässt sich eine gewisse Schwerpunktbildung auf der oberrheinischen Seite konstatieren, die offenbar auf der Verfassungsstruktur bzw. Kreiseinteilung des Alten Reichs beruhte. Sie begünstigte die Rheinschiene mit ihrer Häufung von Kurfürsten und Kreisen, auch kaiserlichen Besitzungen im Breisgau, während sich im Gebiet des späteren Königreichs Württemberg außerhalb der genannten evangelischen Kreispräsentation keine weiteren Einzugsmöglichkeiten in das Kammergericht boten. Lediglich am Rand liegende katholische Gebiete kamen zum Zuge, etwa der ältere Albini, der zwar als Sohn eines waldburgischen Amtmanns im später württembergischen Mechensee (Neutrauchburg) geboren war, aber als Salemer Kanzler und Kreisgesandter der Schwäbischen Prälatenbank eine entsprechende Vorkarriere gemacht hatte. Auch die Tübinger Landesuniversität spielte, anders als noch im 16., im 18. Jahrhundert als Ausbildungsort für das Kameralpersonal neben den moderneren evangelischen Universitäten Göttingen, Halle und Jena lediglich eine Nebenrolle.

Außer Vorbildung und Vorkarriere berücksichtigt Jahns eingehend auch Verwandtschafts- und Protektionsverhältnisse. Sie konstatiert hier für ihren Untersuchungszeitraum eine Tendenz zur Zufunftbildung („weit fortgeschrittene Selbstregulierung des Juristenstandes“) und Inzucht, wie dies ähnlich auch an manchen Universitäten des 18. Jahrhunderts zu beobachten ist. Begriffe wie „Kameralehe“, „Kameralsippe“ und „Ämtervererbung“ sind bezeichnend, auch wenn die Autorin den Assessoren zubilligt, dass in der Regel eine „solide Amtseignung“ doch gegeben war. Wenn die meisten und verzweigtesten dieser Ämtersippen außerhalb Württembergs liegen, lag dies wohl eher an der insgesamt bescheidenen Anzahl der aus dem Herzogtum kommenden Richter als an grundsätzlich anderen Auswahlkriterien. Zu den „Assessors-Buben“ gehörte aber Konstantin (II.) von Neurath, der als Sohn des gleichnamigen Vaters kurz vor dem Ende des Alten Reichs ebenfalls noch Assessor wurde. Er wurde zwar vom Obersächsischen Kreis präsentiert, doch kam er später in den württembergischen Landesdienst, wo er Präsident des Oberjustizkollegiums und Justizminister

wurde. Der Sohn Konstantin (III.), dessen Enkel Reichsaußenminister in den 30er Jahren war, wurde ebenfalls württembergischer Justizminister sowie Geheimratspräsident. Vergleichbare Fälle für Baden und Bayern, wo der letzte Kammerrichter Graf von Reigersberg ebenfalls Justizminister wurde, zeigen, dass das Kameralpersonal des späten 18. Jahrhunderts in seinen Nachkarrieren für die Justizverwaltung der jungen Staaten des Deutschen Bundes eine ganz wesentliche Rolle spielte.

Mit ihren umfangreichen prosopographischen Studien und deren Auswertung hat sich daher Sigrid Jahns große Verdienste nicht nur für die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte erworben. Wegen der hier aufgezeigten engen Verbindung von Reich und Territorien in der Reichsjustiz sind ihre Bände eine Fundgrube auch für die Landesgeschichte.

Raimund J. Weber

Archäologie, Kunst- und Baugeschichte

Niklot Krohn und *Alemannisches Institut Freiburg i. Br.* (Hg.): Kirchenarchäologie heute.

Fragestellungen – Methoden – Ergebnisse (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. Nr. 76). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2010. 588 S., zahlr. Abb. ISBN 978-3-534-22251-3. € 79,90

Der umfangreiche Band bietet die Vorträge einer Tagung vom 18. bis 20. Oktober 2006 in Lahr (Ortenaukreis), zu der sich Archäologen „am Schnittpunkt“ verschiedener Disziplinen zusammengefunden haben: Archäologie, Baugeschichte, Kunstgeschichte, Mediävistik, Kirchengeschichte und Volkskunde. Sie wurde organisiert vom Archäologen N. Krohn, der auch in der Einleitung die Begründung für die Wahl des Themas geliefert hat, in dem trotz der angestrebten Multidisziplinarität im Titel des Bandes mit Recht die Archäologie genannt wird. Anlass war das 50-jährige Jubiläum der Ausgrabungen in der Kirche von Lahr-Burgheim 1953–1955, über die der Herausgeber selbst mehrfach publiziert hat.

In 26 Beiträgen (von 30 gehaltenen Vorträgen) werden Geschichte und Erscheinung von Kirchen seit der spätrömischen Epoche bis zum späten Mittelalter präsentiert, zwar mit Schwerpunkt Kirchengrabungen in Süddeutschland und der Schweiz – dem alemannischen Raum –, aber mit Vergleichen aus Mittel- und Norddeutschland sowie aus Frankreich, Tschechien und Ungarn.

Eine Begründung für die gewählte Reihenfolge ist nicht zu erkennen, doch ist eine chronologische und teils geographische Ordnung zu ahnen. Die Beiträge behandeln mit unterschiedlicher Ausführlichkeit Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse, wie im Titel formuliert, aber die Gewichtsverteilung der Antworten bleibt dem Zufall überlassen, wie das jedoch bei derartigen Tagungsberichten auch kaum anders sein kann. Leider fehlt eine zusammenfassende Würdigung der Ergebnisse, ebenso ein Register, das wenigstens teilweise hätte Abhilfe schaffen können. So bleibt der Blick auf die Einleitung des Herausgebers.

Etwas übertrieben ist aber, wenn in dieser Einleitung zu lesen ist, dass nun ein Überblick über die Ergebnisse und Trends der interdisziplinären Erforschung christlicher Sakralbauten in Mittel- und Osteuropa erstmals übersichtlich vorgelegt sei, und zwar auch für den Laien (S. 11). Gewünscht wird, dass sich aus der Kirchenarchäologie eine selbständige Teil- oder Spezial-Disziplin entwickeln sollte (S. 13).

Der Band bietet Kirchengeschichte der Spätantike und des frühen Mittelalters sowie auch – vor allem im östlichen Deutschland – des späten Mittelalters und der Neuzeit. Außerdem